

## G e s e z ,

bezüglich auf die Bestätigung des Gesetzes vom 17ten December 1807. in Betreff der zu leistenden Beyträge an die Montierungs-Cassa; und auf die Ausstattung der Dragoner.

---

Der Große Rath, in Betrachtung, daß die bestehenden gesetzlichen Verordnungen, rücksichtlich der zu leistenden Beyträge an die Montierungs-Cassa, nach der bisher gemachten Erfahrung, den dabey im Auge gehalten wohlthätigen Zwecken vollkommen entsprochen haben, — beschließt:

1.) Das Gesetz vom 17ten Decembris 1807. betreffend die zu leistenden Beyträge an die Montierungs-Cassa, ist in allen Theilen, mit der einzigen in dem folgenden §. enthaltenen Ausnahme bestätigt.

2.) Zu Erleichterung der Gemeinden und zu Erziehung einer besseren Ausrüstung der Dragoner des Succurs-Regiments, soll denselben, anstatt der bisherigen Ausstattung von 24 Franken, diejenige von 80 Franken aus der Montierungs-Cassa bezahlt werden, dagegen aber dieselben verpflichtet seyn, sechs Jahre im Succurs-Regiment

Dienste zu leisten, und sich die ordonanzmäßigen Waffen und Montierungsstücke selbst anzuschaffen.

3.) Der Kleine Rath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24sten May 1811.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der präsidierende Burgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatschreiber,

Lavater.